

STEUERGESETZ

der

GEMEINDE MADULAIN

Gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

Von der Gemeindeversammlung Madulain erlassen am 27. Oktober 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1 Die Gemeinde Madulain erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

Gegenstand

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

2 Die Gemeinde Madulain erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

3 Überdies erhebt die Gemeinde Madulain folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästetaxe
- b) eine Tourismusförderungstaxe

Art. 2

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

Subsidiäres
Recht

II. Materielles Recht

EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

Art. 3

Steuerfuss

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4

Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5

Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt maximal 2.0 Promille. Der Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr wird jeweils mit der Beschlussfassung zum Budget gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverfassung spätestens im Dezember mit separatem Beschluss festgelegt.

ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER

Art. 6

Gegenstand und
Bemessung

1 Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

2 Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

3 Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 7

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

Steuersubjekt

a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Madulain Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;

- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 8

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

Subjektive
Steuerbefreiung

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner, sofern das Konkubinatsverhältnis im Zeitpunkt des Erstversterbenden nachweisbar mindestens 5 Jahre gedauert hat.
- f) die Eltern.

Art. 9

Die Gewährung von Abzügen richtet sich nach kantonalem Recht.

Steuer-
berechnung

¹ Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 2 Prozent
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent
- c) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent

Art. 10

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

Bezug und
Haftung

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

HUNDESTEUER

Steuerobjekt	Art. 11 Für jeden über vier Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.
Steuersubjekt	Art. 12 Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.
Steuerbefreiung	Art. 13 Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: a) Polizeihunde; b) Lawinenhunde; c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.
Steuerberechnung	Art. 14 1 Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 100.--, für den zweiten, im gleichen Haushalt gehaltenen Hund Fr. 150.-- und für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 200.-- jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen. 2 Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer gleichwohl für das ganze Jahr geschuldet. Bei Wegzügen erfolgt keine Pro-Rata-Rechnung bzw –Rückerstattung. Stichtag 1. Januar. 3 Die Steuer ist anlässlich der jährlichen Registrierung bis 31. Januar zu entrichten.

III. Formelles Recht

BEHÖRDEN

Art. 15

Der Gemeindevorstand entscheidet:

Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 16

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Gemeinde-
steueramt

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

BEZUG

Art. 17

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

Fälligkeit

² Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 18

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

Zahlungs-
frist

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

3 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 19

Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 1000 Franken pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

ENTSCHÄDIGUNG

Art. 20

Die Gemeinde Madulain wird von den Landeskirchen und den Kirchengemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

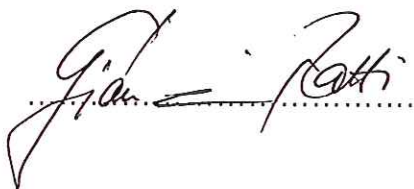
Inkrafttreten

1 Das vorliegende Gesetz wurde am 27. Oktober 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:



Die Aktuarin:



Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden

Mit Beschluss Nr. 1555 vom 12.11.2008.

Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:

